

99133001000000

Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012457/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99133001000000
Leistungsbezeichnung I	Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung
Leistungsbezeichnung II	Vaterschaftsanerkennung erklären
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bietz, Sylvia
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html
Teaser	Sie haben oder bekommen ein Kind und der Vater des Kindes will seine Vaterschaft nicht anerkennen oder ist unbekannt? Dann können Sie sich beraten und unterstützen lassen.
Volltext	Wenn Sie ein Kind bekommen und nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind, wird der Vater nicht automatisch zum rechtlichen Vater des Kindes. In diesem Fall muss er die Vaterschaft freiwillig anerkennen. Wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt oder unklar ist, wer der Vater ist, kann die Vaterschaft auch vor Gericht festgestellt werden. Dazu können Sie sich beraten lassen. Sie können auch bei der Feststellung der Vaterschaft unterstützt werden. • Unterhaltsansprüche des Kindes • Unterhaltsansprüche der Mutter • Sorgerecht • Erbrechtliche Ansprüche des Kindes • Erteilung des Namens des Vaters Beistandschaft • den Vater zur Anerkennung der Vaterschaft und Aufnahme der nötigen Urkunden auffordern, • die gerichtliche Klärung der Vaterschaft veranlassen, • den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes berechnen, • den Unterhaltsanspruch regelmäßig überprüfen, • eine Urkunde über den Unterhalt aufnehmen, • den Unterhaltsanspruch gerichtlich durchsetzen,

Modul

Sachverhalt

- die Unterhaltszahlungen einziehen und kontrollieren,
- den Aufenthalt und Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Elternteils ermitteln und
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Beistandschaft beenden

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis beider Eltern (Ausweise/Pässe)
- Beleg der bestehenden Schwangerschaft (eine Seite des Mutterpasses, Bescheinigung des Arztes)

Voraussetzungen

- Die Anerkennung und die Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden. * Die Anerkennung der Vaterschaft kann in jedem Standesamt, dem Amtsgericht, bei Jugendämtern und Notaren abgegeben werden.
- Die Anerkennung ist nicht empfangsbedürftig und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Entgegennahme durch ein bestimmtes Standesamt oder einer anderen Behörde.
- Es gilt das Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft gem. § 1597a. BGB
- Eine Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht (Sperrwirkung).
- Eine Anerkennung unter Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.
- Es darf kein wirksamer Widerruf des Anerkennenden bestehen.
- Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.
- Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.
- Für die Wirksamkeit der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft kommt es nicht auf die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse an; die (juristische) Vaterschaft entsteht allein durch wirksame Abgabe der Anerkennungs- und aller erforderlichen Zustimmungserklärungen. Die Anerkennung der

Modul

Sachverhalt

Vaterschaft kann auch vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

- Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist kann nur selbst anerkennen, bedarf allerdings der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen.; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.
- Für die Zustimmung der Mutter gelten die gleichen Vorschriften.
- Für ein geschäftsunfähiges Kind, oder ein Kind welches noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen.
- Anerkennungen oder Zustimmungen können nicht durch eine bevollmächtigte Person erklärt werden.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Der anerkennende Mann erklärt Vater des Kindes zu sein. Die Urkundsperson hat die Anerkennungserklärung zu prüfen, um unwirksame Anerkennungen möglichst zu verhindern. Insbesondere wird geprüft:

- Die Identität des Anerkennenden, der Mutter und des Kindes
- Die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten
- Den Familienstand der Mutter
- Die Urkundsperson belehrt über die Rechte und Pflichten einer Vaterschaft und die rechtlichen Folgen einer Vaterschaftsanerkennung Die Anerkennung wird öffentlich beurkundet.

Bearbeitungsdauer

Die Beurkundung dauert ca. 20-30 Minuten.

Frist

Die Anerkennungserklärung kann zeitlich unbeschränkt, auch schon vor der Geburt des Kindes (pränatale Anerkennung), nach dessen Tod (postmortale Anerkennung) ebenso für totgeborene Kinder abgegeben werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	keinen
Kurztext	Vaterschaftsfeststellung Beratung und Unterstützung
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Bezirksamt Wandsbek
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)